

II. Uebergriffe
in das Gebiet der richterlichen Gewalt.
Empiètements
dans le domaine du pouvoir judiciaire.

45. Urtheil vom 8. Mai 1880
 in Sachen Bezirksgericht Oberegg und Konforten.

A. Am 31. Januar 1879 hatte die Standeskommission des Kantons Appenzell S. Rh. beschlossen, da Klagen darüber eingegangen seien, es werde das Lotteriewesen in Oberegg und auch in Appenzell selbst entgegen dem bestimmten Verbote der kantonalen Polizeiverordnung in ziemlichem Umfange betrieben, die kantonale Verhörkommission zu beauftragen, „über das Lotteriekollektenwesen im Allgemeinen einen eingehenden Untersuchung anzubahnen.“ Gleichzeitig wurden zwei als Lotteriekollekteure angezeigte Personen, Peter Kolb in Appenzell und Rathsherr Kellenberger zur Sonne in Oberegg, direkt der Verhörkommission überwiesen. Dieser Beschluß wurde in üblicher Weise bekannt gemacht.

B. Die Verhörkommission gab diesem Auftrage Folge; in Folge der von ihr eingeleiteten Untersuchung wurde Peter Kolb in Appenzell durch Urtheil des Kantonsgerichtes von Appenzell S. Rh. vom 16. Oktober 1879 wegen Uebertretung des Art. 35 der Polizeiverordnung zu 500 Fr. Buße verurtheilt; im Fernern wurde die Untersuchung eingeleitet gegen den durch den Beschluß der Standeskommission ebenfalls der Verhörkommission überwiesenen Rathsherrn Kellenberger und die Rekurrenten, Kantonsrichter Wilhelm Locher und Bezirkschreiber Karl Bänziger, gegen welche die dringendsten Verdachtsgründe, daß sie das Lotteriespiel als Kollekteure für eigene Rechnung (sog. Kaiser) in größerem Umfange betreiben, sich ergeben hatten. Sowohl Kellenberger als später auch die Rekurrenten Locher und Bänziger erschienen nun aber vor dem Bezirksgericht Oberegg und erklärten sich des Lotteriespiels für schuldig; nachdem ursprünglich das Bezirksgericht in dem Fall Kellenberger sich für unzuständig er-

klärt und beſchloſſen hatte, denſelben dem Kantonsgerichte zur Aburtheilung zu überweiſen, kam es nachträglich auf dieſen Beſchluß wieder zurück und verurtheilte den Kellenberger zu einer Buße von 50 Fr.; ebenſo verurtheilte es ſpäter durch Urtheile vom 16. Oktober 1879 die beiden Rekurrenten Wilhelm Locher und Karl Bänziger zu einer Buße von je 50 Fr., obſchon zwei Mitglieder des Gerichtes gegen deren Beurtheilung durch das Bezirksgericht mit Rückſicht auf die bereits von der Verhörkommiſſion eingeleitete Unterſuchung proteſtirten. Dabei war es, wie aus den Protokollen des Gerichtes ſich ergibt, einverſtanden, daß, neben der Buße, jeder der Verurtheilten „freiwillig“ eine gewiſſe Summe, — Kellenberger 500 Fr., Locher 300 Fr. und Bänziger 200 Fr., — zu Gunſten der Gemeindefaſſe bezahle, und es ſcheinen hierüber, wie aus den Ausſagen Kellenbergers vor der Verhörkommiſſion ſich ergibt, Unterhandlungen zwiſchen dem Gerichte und den Parteien ſtattgefunden zu haben.

C. Troz dem Urtheile des Bezirksgerichtes ſetzte indeß die Verhörkommiſſion die Unterſuchung gegen Kellenberger fort und die Standeskommiſſion beſchloß am 10. Februar 1879: Das in dieſer Sache vom Bezirksgerichte Oberegg beobachtete Verfahren werde „als gänzlich unzuläſſig erklärt,“ ohne daß hiegegen Rekurs ergriffen worden wäre. Nachdem auch die gegen die Rekurrenten Locher und Bänziger ausgefallenen Urtheile der Standeskommiſſion zur Kenntniß gekommen waren, forderte dieſelbe durch Beſchluß vom 25. Oktober 1879 das Bezirksgericht Oberegg, geſtügt darauf, daß dieſes mit Rückſicht auf die bereits durch die Verhörkommiſſion eingeleitete Unterſuchung keineswegs berechtigt geweſen ſei, dieſe Straffälle an die Hand zu nehmen und daß übrigens dieſelben überhaupt nicht in die Kompetenz des Bezirksgerichtes fallen, zur Vernehmlassung über das beobachtete Vorgehen auf. Nach Einlangen dieſer Vernehmlassung, in welcher u. A. behauptet wird, daß das Gericht von dem bereits durch die Verhörkommiſſion eingeleiteten allgemeinen Unterſuche gegen die Lotteriekollekteure keine offizielle und davon, daß derſelbe auch auf Locher und Bänziger ausgedehnt werden ſolle, gar keine Kenntniß gehabt habe, übrigens in Sachen kompetent geweſen ſei, beſchloß die Standeskommiſſion am 25. November 1879: Es ſeien

die Strafurtheile gegen Locher und Bänziger vom 16. Oktober 1879 kassirt.

D. Gegen diesen Beschluß ergriff das Bezirksgericht Oberegg den Rekurs an das Bundesgericht, welchem Rekurse sich auch die beiden Beurtheilten Locher und Bänziger angeschlossen haben. In der Rekurschrift wird ausgeführt, daß nach Art. 38 und 41 der Kantonsverfassung die Bezirksgerichte in allen Polizei- und Straffällen bis 50 Fr. erst- und letztinstanzlich zu entscheiden haben, und die fraglichen Urtheile in Anwendung dieser verfassungsmäßigen Kompetenz, sowie des Art. 35 der Polizeiverordnung, wonach das Lotteriespiel mit einer Buße von 20—1000 Fr. bedroht sei, erlassen und auch rechtskräftig geworden seien, daß sodann nach der appenzellischen Verfassung der Standeskommission jede richterliche Kompetenz mangle und dieselbe als Administrativbehörde keineswegs befugt sei, richterliche, rechtskräftig gewordene Urtheile zu kassiren. In ihrem diesfälligen Beschlusse liege eine Verletzung des Grundsatzes, daß Niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe, sowie der Art. 50, 38 und 41 der Kantonalverfassung, welche von den Kompetenzen der Bezirksgerichte und der Standeskommission handle.

E. Die Standeskommission des Kantons Appenzell S.-Rh. trägt auf Abweisung des Rekurses an, indem sie, unter eingehender Darlegung des Sachverhaltes, ausführt, daß die Beurtheilung der in Frage liegenden Straffälle nicht in die Kompetenz des Bezirksgerichtes, sondern in diejenige des Kantonsgerichtes falle und daß es ihr Recht und ihre Pflicht als Aufsichtsbehörde gewesen sei, unter Aufhebung der inkompetent erlassenen bezirksgerichtlichen Urtheile dafür Sorge zu tragen, daß die Angeschuldigten vor den verfassungsmäßig wirklich zuständigen Richter gestellt und nicht durch ein gänzlich unregelmäßiges Verfahren demselben entzogen werden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 59 des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beurtheilt das Bundesgericht Beschwerden von Privaten und Korporationen wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte durch kantonale Behörden. Das Bezirksgericht Oberegg

iſt nun aber weder eine Vereinigung von Privaten, noch, — jedenfalls ſoweit es die hier in Frage liegenden Rechte anbelangt, — eine Korporation, ſondern eine öffentliche Behörde, d. h. ein Staatsorgan, welches lediglich die Hoheitsrechte des Staates, keineswegs dagegen Befugniſſe, welche ihm als beſondere Rechtsſubjekte zu eigenem Rechte zuſtänden, auszuüben hat. Demnach iſt daſſelbe offenbar zum Rekurſe nicht legitimirt.

2. Was ſodann die Beſchwerde der Rekurrenten Locher und Bänziger anbelangt, ſo beruht dieſelbe auf einem doppelten Fundament: Erſtens behaupten dieſelben, daß ſie durch den angefochtenen Beſchluß der Standeskommiſſion des Kantons Appenzell J.-Rh. ihrem verfaſſungsmäßigen Richter entzogen werden, und ſodann wird ausgeführt, daß der fragliche Beſchluß der Standeskommiſſion einen ungerechtfertigten Eingriff der Verwaltungsbehörde in das Gebiet der richterlichen Gewalt enthalte.

In beiden Richtungen erſcheint der Rekurſ aber als un begründet.

3. Es war nämlich das Bezirksgericht zu Aburtheilung der beiden in Frage ſtehenden Straffälle offenbar nicht kompetent. Denn nach Art. 38 und 41 der Verfaſſung des Kantons Appenzell J.-Rh. urtheilt das Bezirksgericht erſt- und leztinſtanzlich in allen Polizei- und Straffällen, die eine Geldſtrafe bis 50 Fr. oder eine Freiheitsſtrafe bis zu einem halben Jahre betreffen, während für alle ſchwereren Straffälle das Kantonsgericht excluſiv zuſtändig iſt. Nach Art. 35 der kantonalen Polizeiverordnung ſodann wird „alles Legen in Lotterien, ganz beſonders aber alles Feilbieten von in- und ausländiſchen Lotterielooſen, das Kollektiren für Lotterien, ſowie das Halten von Lotterien“ mit einer Buße von 20—1000 Fr., daneben fakultativ mit Gefängniß bedroht. Nun beſtimmt ſich die Kompetenz des Gerichtes wohl nach dem geſetzlichen Höchſtbetrage der angedrohten Strafe, ſo daß das Bezirksgericht nur in denjenigen Fällen zuſtändig iſt, in welchen eine Geldſtrafe von nicht über 50 Fr. oder eine Freiheitsſtrafe von nicht über einem halben Jahre geſetzlich angedroht iſt, ſo daß das Bezirksgericht überhaupt zur Aburtheilung von Vergehen wider Art. 35 der Polizeiverordnung nicht kompetent iſt. Auch angenommen übrigens, wovon die appen-

zellischen Behörden allerdings auszugehen scheinen, die Kompetenz des Gerichtes bestimmte sich nicht nach dem Höchstbetrage der im Gesetze angedrohten, sondern nach der im konkreten Falle zu erkennenden Strafe, so ist jedenfalls klar, daß das Bezirksgericht als Strafgericht unterer Ordnung nicht berechtigt war, über seine Kompetenz selbst definitiv zu entscheiden und sich der in Frage stehenden Straffälle, welche ihm von der Untersuchungsbehörde nicht zugewiesen waren, sondern in Beziehung auf welche die kompetente Behörde vielmehr bereits Untersuchung eingeleitet hatte, um sie dem Kantonsgerichte zur Aburtheilung zuzuweisen, zu bemächtigen, um so weniger als es sich offensichtlich um Straffälle handelt, in welchen nach der Absicht des Gesetzgebers jedenfalls auf eine die Strafkompetenz des Bezirksgerichtes übersteigende Strafe zu erkennen ist.

4. Es kann demnach davon keine Rede sein, daß die Rekurrenten Locher und Bänziger durch den angefochtenen Beschluß der Standeskommission ihrem verfassungsmäßig zuständigen Richter entzogen worden seien, vielmehr bezweckt dieser Beschluß gerade, dieselben dem verfassungsmäßig allein zuständigen Richter, dem Kantonsgerichte, zu überweisen. Die Standeskommission war nun als Justizverwaltungs- und Aufsichtsbehörde, welcher bei dem Mangel einer besondern Staatsanwaltschaft auch die Funktionen einer Anklagebehörde zukommen müssen, jedenfalls befugt, die Stellung der Rekurrenten Locher und Bänziger vor den verfassungsmäßig allein zuständigen Richter und demnach die Berichtigung der inkompetent erlassenen bezirksgerichtlichen Strafurtheile zu betreiben. Zweifelhaft mag dabei sein, ob die Standeskommission die Kassation der fraglichen Urtheile von sich aus auszusprechen oder dieselbe beim Kantonsgerichte, welchem übrigens die Kantonalverfassung nirgends ausdrücklich die Befugniß zur Kassation von bezirksgerichtlichen Urtheilen, im Betreff welcher Wichtigkeitsgründe vorliegen, vorbehalten, zu beantragen hatte. Jedenfalls aber wurde durch den fraglichen Beschluß der Standeskommission materiell kein verfassungsmäßiges Recht der Rekurrenten verletzt und von einer Aufhebung der von ihr getroffenen Verfügung kann um so weniger die Rede sein, als in der Sache selbst das, auf offenbarer Konnivenz mit den Angeklagten

beruhende und gänzlich unwürdige und gesetzwidrige Vorgehen des Bezirksgerichtes der Aufsichtsbehörde nur zu begründeten Anlaß zum Einschreiten gab.

5. Letzterer Umstand rechtfertigt es auch, den Rekurrenten Locher und Bänziger eine Gerichtsgebühr aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

III. Anderweitige Eingriffe in garantirte Rechte.

Atteintes portées à d'autres droits garantis.

46. Urtheil vom 8. Mai 1880 in Sachen Winiger.

A. Durch Entscheidung des Bundesgerichtes vom 25. Mai 1878¹ wurde Anna Winiger, geb. Peter, mit einem gegen einen Beschluß der Kriminal- und Anklagekammer des luzernischen Obergerichtes vom 8. Dezember 1877, durch welchen eine auf ihre Klage hin eingeleitete Strafuntersuchung wegen widerrechtlicher Verhaftung gegen J. Lang, gew. Vizestatthalter in Hochdorf, Bezirksrichter Isenegger in Fernen, Gemeinrathspräsidenten Schmid und Landjägerwachtmeister Häfliger unter theilweiser Ueberbindung der Kosten an die Anzeigerin aufgehoben worden war, gerichteten Rekurse, in welchem sie Aufhebung der Kostenüberbindung, sowie Zuerkennung einer Entschädigung für den ungesetlichen Verhaft verlangt hatte, abgewiesen; dabei war in den Entscheidungsgründen ausgesprochen, daß, was die Schadensersatzforderung gegen Lang und Isenegger anbelange, dieselbe nicht auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses, sondern nur vermittelst einer Zivilklage zum gerichtlichen Entscheide gebracht werden könne.

B. Anna Winiger, geb. Peter, klagte nun wirklich vor den zuständigen luzernischen Gerichten gegen Joh. Lang, alt Vizestatthalter von Hochdorf wegen ungesetlicher Haft von fünf Tagen eine Entschädigung von 5543 Fr. 80 Cts., 1000 Fr. Ent-

¹ Nicht abgedruckt.